99058007060013, 99058007060013

Eintragung von Personen mit Ausnahmebewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102616862/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060013, 99058007060013
Leistungsbezeichnung I	Eintragung von Personen mit Ausnahmebewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Staatsangehörige der EU, Handwerksrolle, Anerkennungsverfahren, Verzeichnis Handwerk, Anerkennung ausländischer Qualifikation,

Modul	Sachverhalt
	Betriebsverantwortliche, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Staatsangehörige der Schweiz, Ausnahmebewilligung, Handwerkerregister, Binnenmarkt, EU-Binnenmarkt, Handwerksverzeichnis, Eintragung als Handwerker, Niederlassungsfreiheit, Handwerkskammer, Handwerker, Eintragung in Handwerksrolle, Anerkennung Berufsqualifikationen, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerk, Handwerksregister, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Betriebsleitung, Freizügigkeit, Handwerkerverzeichnis, Betriebsverantwortlicher, zulassungspflichtiges Handwerk, Staatsangehörige des EWR, Handwerksrolleneintragung, Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegen durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__1.html
Teaser	Ihnen wurde eine Ausnahmebewilligung für ein zulassungspflichtiges Handwerk erteilt und wollen dieses im stehenden Gewerbe betreiben? Dann müssen Sie dieses vor Aufnahme der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Die Handwerksrolle ist ein Register, in das sich alle

Modul	Sachverhalt
	• natürlichen Personen • Personengesellschaften sowie • juristischen Personen eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben. Nicht zum stehenden Gewerbe zählen das Reisegewerbe sowie der Marktverkehr. Eine vollständige Liste der zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden, da auch die Ausübung wesentlicher (Teil-) Tätigkeiten in Betracht kommt. Umgekehrt ist es denkbar, dass mehrere Handwerke oder wesentliche Tätigkeiten mehrerer Handwerke ausgeübt werden sollen. Des Weiteren wird die Betriebsleitung in die Handwerksrolle eingetragen, der die fachlich-technische Leitung des Handwerksbetriebs obliegt und die über die erforderliche Berufsqualifikation zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügt. Als Betriebsleiter kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen von Handwerksbetrieben als auch beschäftigte Personen in Betracht. Der Qualifikationsnachweis wird über die Vorlage des Bescheids über die erteilte Ausnahmebewilligung des jeweils auszuübenden Handwerks bzw. des auszuübenden verwandten Handwerks erbracht. Die zuständigen Handwerkskammern stellen weitere Informationen zu dieser Leistung zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.
Erforderliche Unterlagen	Bei Einzelunternehmen: • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier (Kopie)

Modul	Sachverhalt
	• Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR): • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (Kopie) • Gesellschaftsvertrag, sofern nicht formlos geschlossen (Kopie) • Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei im Handelsregister eingetragenen Personenhandelsgesellschaften: • gemeint sind: • offene Handelsgesellschaft (OHG), • Kommanditgesellschaft (KG) und • entsprechende ausländische Gesellschaftsformen. • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beziehungsweise der vertretungsberechtigten Personen (Kopie) Bei Unternehmenssitz in Deutschland: • bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • sofern keine Registereintragung erfolgte:

Modul	Sachverhalt
	Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei ausländischen Rechtsformen: • Registerauszug, insofern bereits im ausländischen Register eingetragen, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung der für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Gesellschafters oder der angestellten Betriebsleitung (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen Bei juristischen Personen: • gemeint sind: • Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) • Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) • Aktiengesellschaft (AG) • eingetragene Genossenschaft (eG) • Personalausweis oder ein vergleichbares Identifikationspapier der vertretungsberechtigten Personen (Kopie) • bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des

Modul	Sachverhalt
	zuständigen ausländischen Registers, Gesellschaftsvertrag (Kopie) • Gewerbeanmeldung (Kopie): Können Sie nach Eintragung in die Handwerksrolle nachreichen • Angaben zur Betriebsleitung • Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung der beschäftigten Betriebsleitung Bei Beschäftigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters müssen Sie zusätzlich einreichen: • Betriebsleitererklärung • Arbeitsvertrag (Kopie) • Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung (Kopie) • Bescheid der erteilten Ausnahmebewilligung (Kopie) Wenn Sie eine zweite Person als Betriebsleitung beschäftigen, müssen Sie die Betriebsleitererklärung mit weiteren genannten Unterlagen auch für diese vorlegen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke als stehendes Gewerbe ausüben wollen.
Voraussetzungen	Sie, der oder die für die technische Leitung des Betriebes verantwortliche persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Ihre Betriebsleitung benötigen eine Ausnahmebewilligung • in dem zulassungspflichtigen Handwerk oder • in einem mit diesem verwandten Handwerk mit dem Sie sich im stehenden Gewerbe selbständig machen wollen.
Kosten	Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Sie können die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich oder teilweise auch online bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen. Bitte informieren Sie sich über den Verfahrensablauf bei der zuständigen Handwerksammer. Sie können sich auch die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen. • Reichen Sie Ihre Antragsunterlagen bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer ein • Die Handwerkskammer prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit • Ist die Eintragung erfolgt, erhalten Sie eine schriftliche Bescheinigung von Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer. Ihr Betrieb erhält die sogenannte Handwerkskarte • Falls die Eintragung abgelehnt wird, erhalten Sie einen Bescheid von der örtlich zuständigen Handwerkskammer
Bearbeitungsdauer	Sofern alle Unterlagen vollständig sind und kein weiteres Verfahren notwendig ist, hat die Handwerkskammer die Eintragung in die Handwerksrolle innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen, ansonsten gilt die Eintragung nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Bearbeitungsdauer: 3 Monate
Frist	Sie müssen sich vor Beginn der Tätigkeit in die Handwerksrolle eintragen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/ https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle steht Ihnen der Rechtsweg offen • Je nach Bundesland, in dem Sie den Antrag gestellt haben, wird zunächst ein Vorverfahren durchgeführt

Modul	Sachverhalt
	• Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte den Rechtsbehelfsbelehrungen in Ihrem Bescheid
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung von Personen mit Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs.1 HwO • Handwerksrolle als Register aller Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks im stehenden Gewerbe • Eintragung betrifft: natürliche Personen Personengesellschaften sowie juristische Personen • gesetzliche Pflicht zur Eintragung: alle Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber mit zulassungspflichtigem Handwerk im stehenden Gewerbe müssen sich in der Handwerksrolle eintragen lassen • gilt nicht für Reisegewerbe oder Marktverkehr • Registerinhalte sind u.a.: zulassungspflichtiges Handwerk im stehenden Gewerbe Name und Qualifikation der Betriebsleitung • Betriebsinhaberinnen oder -inhaber oder Betriebsleitungen müssen die Ausnahmebewilligung nachweisen • Qualifikationsnachweis: Bescheid über die erteilte Ausnahmebewilligung • Antrag kann schriftlich oder teilweise online bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer gestellt werden • Frist: vor Aufnahme der Handwerkstätigkeit • Gebühren: Höhe richtet sich nach Gebührenverzeichnis der zuständigen Handwerkskammer • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung beabsichtigt wird
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Eintragung von Personen mit Ausnahmebewilligung für Personen aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in die Handwerksrolle beantragen, Applying for registration of persons with a special permit for persons from other EU/EEA countries and Switzerland in the register of craftsmen